

Nachhaltige Kriterien für die Beschaffung von Haushalts- geschirrspül- maschinen

Kriterienkatalog 04003 10. Dez. 2021

**ÖkoKauf
WIEN**



ÖkoKauf Wien

Arbeitsgruppe 04
Elektrische Büro- und Haushaltsgeräte

Arbeitsgruppenleiter:

Mag. Dominik Schreiber
Wiener Umweltschutzgesellschaft
Muthgasse 62, 1190 Wien
Telefon: +43 1 4000 88998
E-Mail: dominik.schreiber@wien.gv.at
www.oekokauf.wien.at

Unter Mitwirkung von:

- Stadt Wien - Digital,
- Wiener Gesundheitsverbund,
- Stadt Wien - Bau- und Gebäudemanagement,
- Stadt Wien - Zentraler Einkauf und Logistik
- Stadt Wien - Umweltschutz

1. Einleitung

Der Umweltschutz ist ein wichtiges Ziel der Wiener Stadtverwaltung. Dazu zählen die Verringerung des Ressourcenverbrauches (z. B. Energie), die Vermeidung umweltbelastender Stoffe, die Vermeidung von Abfällen, die ökologisch zweckmäßige Behandlung nicht vermeidbarer Abfälle sowie die Verminderung der Lärm- und Schadstoffbelastung.

Die Stadt Wien strebt die Wiederverwendung und Verwertung gebrauchter Produktkomponenten an.

Die beschafften Haushaltsgeschirrspülmaschinen müssen daher folgende Eigenschaften aufweisen:

- geringer Energieverbrauch
- geringer Wasserverbrauch
- geringe Geräuschemission
- Verzicht auf antimikrobielle Beschichtungen
- Reparatursicherheit

2. Mindestanforderungen an die Leistung in der Leistungsbeschreibung

In die Leistungsbeschreibung sind folgende Mindestanforderungen an die Leistung jedenfalls aufzunehmen:

2.1. Energieverbrauch

Das Gerät muss mindestens der Energieeffizienzklasse B im Sinne der „Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission“ idgF entsprechen.

2.2. Trocknungswirkung

Das Gerät muss mindestens der Trocknungswirkungsklasse „A“ im Sinne der „Delegierten Verordnung (EU) 2019/2017 der Kommission“ idgF entsprechen.

2.3. Wasserverbrauch

Der Wasserverbrauch pro Spülprogramm darf **8** Liter nicht übersteigen.

2.4. Geräuschemissionen

Die Geräuschemission darf im Betriebszustand „Spülen“ den A-bewerteten Schalleistungspegel gemäß Messung nach ÖVE/ÖNORM EN 60704-1, ÖVE/ÖNORM EN 60704-3 sowie ÖVE/ÖNORM EN 60704-2-3 von **43** dB nicht überschreiten.

2.5. Antimikrobielle Beschichtung

Die beschafften Geräte dürfen keine antimikrobiellen Beschichtungen (z. B. Silberbeschichtungen) aufweisen.

3. Verpflichtend beizubringende Nachweise

3.1. Datenblätter

Aktuelle Datenblätter für die Mindestanforderungen sind dem Angebot beizulegen. Der Nachweis zu Daten betreffend die Mindestanforderungen, die in den Datenblättern nicht angeführt sind, ist auf gesonderte Anforderung der Auftraggeberin bzw. des Auftraggebers in geeigneter Form zu erbringen.

3.2. Verpackung

Halogenhaltige Polymere in der Verpackung sind grundsätzlich unerwünscht.

Das komplette Verpackungsmaterial ist vom Installations- bzw. Lieferort kostenlos mitzunehmen.

3.3. Reparatursicherheit

Die Bieter*innen haben den Nachweis zu erbringen, dass die*der Hersteller*in die Reparatur der Geräte sowie die Ersatzteil- und Zubehörversorgung mindestens 10 Jahre lang garantiert.